



An das
 Amt der Oö. Landesregierung
 Direktion Verfassungsdienst
 4021 Linz – Landhausplatz 1

Per E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

Bezug: GZ: Verf-2012-116503/34-Tu, Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, das Oö. Nationalparkgesetz und das Oö. Umwelthaftungsgesetz geändert werden soll (Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetznovelle 2019),

Sehr geehrte Damen und Herren!

Innerhalb der Begutachtungsfrist nehmen die Umweltschutzanwaltschaften Österreichs zum Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, das Oö. Nationalparkgesetz und das Oö. Umwelthaftungsgesetz geändert werden soll (Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetznovelle 2019), GZ: Verf-2012-116503/34-Tu, wie folgt Stellung:

Eingangs wird die in Aussicht genommene Beschneidung der Parteienrechte der Oö. Umweltschutzanwaltschaft auf das Schärfste kritisiert. Diese soll unter dem Vorwand der Umsetzung der Aarhus-Konvention sowie jenem der angeblichen Steigerung der Verfahrenseffizienz erfolgen. Dabei werden wissentlich und willentlich „Äpfel mit Birnen“ verglichen und wird dadurch das vorhandene bewährte System zum Schutz von Umweltinteressen auszuhöhlen versucht.

Ein solches Vorgehen ist kurzsichtig und kontraproduktiv, denn die Landes-Umweltschutzanwaltschaften erbringen große Leistungen als „Nahtstelle“ zwischen Zivilgesellschaft/NGOs einerseits sowie Politik/Verwaltung/Wirtschaft andererseits. Den Interessen des Umweltschutzes – aber auch jenen der Wirtschaft – wird ein „Bärendienst“ erwiesen; sinnvolle Einrichtungen, die sich tausendfach bewährt haben, sollen kurzsichtigen organisationspolitischen Interessen geopfert werden.

Aus dem Leistungsspektrum der Umweltschutzverbände Österreichs sei an dieser Stelle besonders hervorgehoben, dass

- wir die einzigen Einrichtungen sind, die überparteilich und frei von Weisungen die Interessen von Natur und Umwelt vertreten. Wir sind in der Lage, themenübergreifend, interdisziplinär und unbürokratisch Angelegenheiten der Umwelt- und Lebensqualität zu bearbeiten und gewährleisten den derzeitigen Standard im Natur- und Umweltschutz;
- wir aufgrund unserer rechtlichen und strukturellen Verankerung die Interessen von Natur und Umwelt aus rein fachlich-sachlicher Perspektive wahrnehmen;
- wir beim Verständnis von rechtlichen Rahmenbedingungen helfen, Orientierung geben und somit wertvolle „Übersetzungsarbeit“ für Gemeinden, BürgerInnen und Unternehmen leisten;
- wir in vielen Fällen zwischen unterschiedlichen Interessen in Bezug auf die Nutzung von Natur und Umwelt - in Einzelfällen auch mithilfe von Mediation – vermitteln. Hier tragen wir wesentlich zur Entlastung von Politik und Verwaltung in Konfliktsituationen bei;
- wir klar und engagiert gegen überschießende Begehrlichkeiten gegenüber Natur und Umwelt auftreten, wobei wir auch auf andere – insbesondere wirtschaftliche - Interessen Rücksicht nehmen. Gegründet als erkannte Notwendigkeit infolge schwerwiegender Umweltkonflikte wie etwa „Zwentendorf“ oder „Hainburg“ stellen wir, die Umweltschutzverbände Österreichs, sicher, dass Natur und Umwelt eine starke Vertretung im rechtlichen Gefüge sowie im öffentlichen Diskurs haben.

Im Detail wird zum vorgelegten Begutachtungsentwurf wie folgt ausgeführt:

Der Novellenentwurf enthält die Beschränkung der Parteistellung der Oö. Umweltschutzverbände auf landesrechtliche Naturschutzsachen des Biotop- und Landschaftsschutzes, mit einer generellen Ausnahme des Artenschutzes. Im „Gegenzug“ sollen durch neue Regelungen über einen beschränkten Zugang der Öffentlichkeit zu naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren bestimmten nach Landesrecht anerkannte NGOs Beteiligten- und Beschwerderechte ausschließlich in ausgewiesenen Europaschutzgebieten betreffend europarechtlich geschützte Arten und Lebensräumen eingeräumt werden.

Darüber hinaus enthält der Entwurf wesentliche Änderungen beim Natur- und Landschaftsschutz in Waldgebieten, im Schutz des Uferbereichs von Gewässern und im Artenschutz. Diese Intentionen werden von den Umweltschutzverbänden Österreichs sehr kritisch gesehen, zumal in Zukunft in vielen Verfahren von niemandem mehr der effektive Schutz von Natur und Landschaft zur Bewahrung der Lebensgrundlagen für uns und unsere zukünftigen Generationen wahrgenommen werden kann: Der Oö. Umweltschutzverbände soll in vielen wichtigen Bereichen seine Parteistellung verlieren, die Umweltorganisationen werden hingegen durch die Beteiligungsrechte hinsichtlich ihrer Ressourcen überfordert, sodass sich letztendlich keine Stimme für die Natur erhebt und keine Kontrolle stattfindet.

Parteistellung der Oö.Umweltschutzverbände (§39)

Der Verantwortungsbereich der Umweltschutzverbände im Naturschutzverfahren soll nach den vorliegenden Regelungen rein auf den landesrechtlich geregelten Biotop- und Landschaftsschutz – ohne Artenschutz – reduziert werden.

Die Streichung der Parteistellung in Artenschutzverfahren und in europarechtlichen Belangen ist ein deutliches Signal gegen die Bemühungen der Oö. Umweltschutzorganisation um einen Ausgleich zwischen Natur/Umwelt und Nutzungsinteressen, wie etwa im Bereich des Bibermanagements, der Sicherung und Wiederherstellung fischökologisch wertvoller Strukturen, des Vogelschutzes (Windkraft, Zugrouten, Leitungsschutz), des Insektenschutzes (Wildbienen, Lichtverschmutzung), etc.

Die Umweltschutzorganisationen leisten in ganz Österreich seit Jahrzehnten die wichtige Aufgabe, der Natur eine Stimme zu geben und in den Verfahren die öffentlichen Interessen des Schutzes von Natur und Landschaft frei von Weisungen, überparteilich und nur der Sache verpflichtet zu vertreten. Die vorliegende Novelle ist ein Vertrauensbruch sowie eine Missachtung des Wertes dieser Arbeit für das Gelingen auch komplexer Verfahren.

Künftig sollen nur mehr Naturschutzorganisationen bei europarechtlich geschützten Arten und auch diese lediglich als Beteiligte im Behördenverfahren mitreden dürfen, nicht jedoch im Artenschutzverfahren selbst. Einzig die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht wird ihnen zugestanden.

Durch den gezielten Ausschluss von Parteien aus den Verfahren werden konsensuale Lösungen unmöglich gemacht und Verzögerungen geradezu provoziert, die sich durch Beschwerden an das Gericht ergeben.

Für europarechtlich geschützte Arten außerhalb der Europaschutzgebiete und für die allein nach Landesrecht geschützten Arten soll künftig ausschließlich die Behörde zuständig sein – ohne jegliche Beteiligung oder Mitwirkung, geschweige denn Kontrollrechte anderer Parteien oder Beteiligter. Ein Antragsrecht auf Feststellung, ob ein artenschutzrechtliches Verfahren erforderlich sei, und somit ein gewisses Maß an Transparenz im Screening-Verfahren, besteht nicht.

Die Rolle der Umweltschutzorganisation wird auf Verfahren zur Bekämpfung gebietsfremder Arten beschränkt. Der Schutz heimischer Arten ist hingegen exklusiv und für Außenstehende nicht überprüfbar Sache der Behörde.

Diese Vorgangsweise im Bereich des Artenschutzes ist aus Sicht der Umweltschutzorganisationen inkonsequent und intransparent. Reduziert man die Rolle der Oö. Umweltschutzorganisation auf die landesrechtlichen Agenden, so müsste man ihr zumindest den Zugang zum Artenschutzrecht für alle landesrechtlich geschützten Arten der Oö. Artenschutzverordnung auch weiterhin zubilligen.

Das völlige Fehlen eines Antragsrechts auf Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung ist ein Zeichen fehlender Transparenz und in einer modernen Verwaltung nicht mehr zeitgemäß. Wir verweisen diesbezüglich auf den Entwurf der Novelle zum Stmk. ESUG, welcher für Umweltorganisationen und die Umweltschutzorganisation ein Antragsrecht auf Vorprüfung für Vorhaben innerhalb und außerhalb von Europaschutzgebieten und volle Parteistellung im Feststellungs- und Bewilligungsverfahren vorsieht.

Wir appellieren daher an den Oberösterreichischen Landtag, im Rahmen der Beschlussfassung über die Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetznovelle 2019 unseren Einwendungen Beachtung zu schenken und Chancengleichheit für die Natur auch im Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz und seinen Verfahren wiederherzustellen.

Wir ersuchen Landeshauptmann Mag. Stelzer eindringlich, die Kompetenzen der Oö. Umweltschutzorganisation zu bewahren. Damit wird der effektive Schutz von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage unserer nachfolgenden Generationen gesichert. Damit wird auch gewährleistet, dass bei einander widersprechenden Interessen kooperativ Lösungen gesucht werden, wo ansonsten Interessensgegensätze aufeinanderprallen und sinnlos eskalieren.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg:
e.h.
DI Katharina Lins

Für die Tiroler Umwelthanwaltschaft:
e.h.
Mag. Johannes Kostenzer

Für die Salzburger Umwelthanwaltschaft:
e.h.
Dr. Wolfgang Wiener

Für die OÖ Umwelthanwaltschaft
e.h.
DI Dr. Martin Donat

Für die Kärntner Umwelthanwaltschaft:
e.h.
Mag. Rudolf Auernig

Für die Stmk. Umwelthanwaltschaft:
e.h.
HR MMag. Ute Pöllinger

Für die NÖ Umwelthanwaltschaft:
e.h.
Mag. Thomas Hansmann, MAS

Für die Wiener Umwelthanwaltschaft:
e.h.
Mag. Dr. Andrea Schnattinger

Für die Bgld. Umwelthanwaltschaft:
e.h.
DI Dr. Michael Graf